

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe
Angaben nach § 35a GmbHG:
Registergericht München: Az.: HRB 142747
Einziges Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942)

27. September 2009

-per Einschreiben-

Landgericht München II
Nymphenburger Strasse 16

D-80097 München

In Sachen Az.: 1-1/146 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen;
nichtige Todeserklärungen; nichtiges, rechtsunwirksames „Mordverdachtsverfahren“
1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts
München und der Staatsanwaltschaft München II (Hinweis: Der rechtskraeftige
Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates ist richtig! Dabei bleibt es!)
Nichtiger Briefeinwurf vom 22.09.2009 der Polizeiinspektion Murnau in den Briefkasten
des Guts-/Bauern-/Erbhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe;
sonstige rechtsungültige Massnahmen der Polizeiinspektion Murnau

stellen wir fest, dass Sie bisher so aufgetreten sind, dass Sie es als felsenfeste Tatsache hernehmen, dass u.a. unser Gesellschafter und Geschäftsführer Hans Georg Huber (Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) ein „Nazi“ sei. Von diesem gehen Sie aus und diese absurde Behauptung ist die Grundlage des bisherigen rechtswidrigen Taetigwerdens der Münchner Justizbehörden und der Polizeiinspektion Murnau (beide sind für das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe gar nicht zustaendig). Wir weisen den „Nazi“-Vorwurf als völlig haltlos und absurd zurück. Das einzige was Hans Georg Huber hat ist seine Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee. Damit ist seine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich (das bereits bis 1806 tausend Jahre bestand und keine Erfindung der illegalen Zwangsverwaltung des Deutschen Reiches durch das NS-Regime der Jahre 1933 – 1945 ist), seine Volkszugehörigkeit deutsch und seine Religionszugehörigkeit evangelisch nachgewiesen. Ihr Vorgehen, Herrn Hans Georg Huber (*1942) über die Polizeiinspektion Murnau wegen seiner Geburtsurkunde als Nazi abzustempeln, ist illegal und haltlos und wird von uns wie auch von Hans Georg Huber (*1942) persönlich vollkommen zurückgewiesen.

Als Anlage überlassen wir Ihnen unsere heutige Eingabe an die Polizeiinspektion Murnau samt der gesamten heutigen Eingabe von Hans Georg Huber an das Standesamt Berlin und nehmen auf die dortigen Ausführungen/Anlagen/Nachweise zur Vermeidungen von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug. Daraus geht klipp und klar hervor, dass Hans Georg Huber (*1942) mit seiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee illegal für tot erklart wurde und über eine Legende, über eine falsche, fremde, fiktive Person jahrzehntelang geführt wurde. Darüber hat die Justiz offensichtlich eine Gesamtvermögensbeschlagnahme gegen das Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe (samt allem was dazugehört) aufgebaut und diese Gesamtvermögensbeschlagnahme müsste nun aufgehoben werden. Um dies zu umgehen, beabsichtigen Sie nun, Hans Georg Huber (*1942) illegal als Nazi abzustempeln und wollen ihm die Verwendung seiner Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee über die Polizeiinspektion Murnau verbieten, um so nach Ihrem gewohnten, bisherigen Muster mit den anderen Justizbehörden, u.a. über die fiktive, falsche, dritte Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ fortzufahren. Dagegen erheben wir vollkommen Rechtsmittel. Wir fordern Sie auf, dass alle in den Anlagen aufgezeigten Forderungen von Amts wegen umgesetzt werden und wir als auch unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (Geburtsurkundennr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) und deren Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) endlich korrekt über das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, geführt und nicht laenger verfaelscht werden und endlich in Ruhe gelassen werden.

Wir halten rechtsverbindlich fest, dass Massnahmen und Verfahren, die über die fremden, dritten, fiktiven Personen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (also über Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe der Linie Georg Huber: *1872; +1944; „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17, 19, Schrobenhausen“ sind das selbe wie Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe; siehe Eingabe von Hans Georg Huber vom 15.07.2009 an die Gemeinde Eschenlohe) geführt werden und wurden nicht in bezug auf die real existierenden Personen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe; Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25; Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe angewandt werden können. Konkret bedeutet dies, dass gegen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe; Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25; Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nie eine Zwangsversteigerung stattgefunden hat und somit schon deswegen eine Raeumung nicht möglich ist. Ausserdem haben wir – was Ihnen laengst bekannt ist – u.a. an den Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe und an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt allen Gebaeden auf diesen Flurnummern den alleinigen Besitz/Gewahrsam vom 01.01.2004 – 01.01.2034. Dies ist ein weiterer Punkt, der jegliche Raeumung gesetzlich ausschliesst. Uns ist aufgefallen, dass am 16.11.2007 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim eine

rechtsunwirksame und nichtige (es fehlt der Titel, es fehlt die Partei, es fehlt das Eigentum, das Grundbuch ist nicht richtig usw.) „Zuschlagserteilung“ stattfand und ca. drei Tage vorher der frühere Bundesarbeitsminister Müntefering zurücktrat. Wir haben nachgesehen und festgestellt, dass laut der Geschäftsregisternummer 343 vom 10.05.1895 des königlichen Notars Möser das Justizrecht (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) des Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe geführt wird. Dieses Justizrecht ist somit nicht im Rahmen der Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit um 1848 aufgehoben worden, sondern besteht bis heute, da nach 1945 alte Justizrechte nicht aufgehoben wurden. Mit Einschreiben-Einwurf (Sendungsnummer: RR 3984 6242 2 DE) vom 09.09.2009 ans Bundesarbeitsgericht in Erfurt, haben wir eingehend festgestellt und nachgewiesen, dass 1957 durch die Bestellung von Georg Huber (Vater unseres Geschäftsführers: Hans Georg Huber mit der Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) zum Arbeitsrichter am Arbeitsgericht München bei der Zweigstelle Weilheim (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge mit Aktenzeichen Nr. II 3034 – 386/57) dieses Justizrecht nicht auf das Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und somit nicht auf die BRD oder den Freistaat Bayern übergegangen ist. Das heisst, dieses Justizrecht besteht bis heute und darüber verfügt zunächst einmal Hans Georg Huber (*1942), kraft seiner Geburt. Indem Sie nun illegal Hans Georg Huber (*1942) wegen seiner Geburtsurkunde (die Hans Georg Huber niemals aufgeben wird, da er weder seine Abstammung noch seine Staatsangehörigkeit aufgibt; dies sind Grund- und Menschenrechte, die Sie ihm gar nicht entziehen können) als Nazi abzustempeln versuchen, was völkerrechtswidrig, menschenrechtswidrig und illegal ist, denn Sie können Hans Georg Huber (*1942) die kraft seiner Geburt zustehenden Rechte und seine Staatsangehörigkeit nicht entziehen, sprechen Sie Hans Georg Huber (*1942) sein Justizrecht und somit auch das Polizeirecht (das im Justizrecht begriffen ist) ab. Hans Georg Huber (*1942) fordert nur seine Rechte ein und war und ist nicht Mitglied einer Nazi-Partei oder einer sonstigen derartigen Organisation. Aktuell ist Hans Georg Huber (*1942) überhaupt kein Parteimitglied auch nicht Mitglied irgendeiner politischen Organisation, sondern er nimmt ausschliesslich seine Rechte selbst wahr! Dies ist nicht verboten! Die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber (*1942) ist kein verbotener Nazi-Ausweis einer verstorbenen Person, wie Sie es offensichtlich seit Jahren illegal darstellen, wie jetzt herauskommt, sondern der Personenstandsausweis der lebenden Person von Hans Georg Huber (*1942), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und die Wiedertegung der bisherigen u.a. gegen ihn vorgebrachten Falschbehauptungen (u.a. 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II). Die Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee ist weiter der Nachweis, dass Hans Georg Huber (*1942) illegal für tot erklärt wurde und dass er das öffentliche Richterrecht hat und kein Anderer. Die Rechte von Hans Georg Huber (*1942) können Sie nicht entziehen. Hans Georg Huber (*1942) war 1942 drei Jahre alt und hat mit der NSDAP nichts aber auch gar nichts zu tun. Der Umstand, dass die NSDAP 1933 – 1945 illegal die Reichsrechte des Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe über die Linie Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe kriminell und steuerbetrügerisch missbrauchte, kann Hans Georg Huber (*1942) nicht zugerechnet werden. Durch die NSDAP sind doch nicht die Rechte des Deutschen Reiches und der Bürger des Staates Deutsches Reich erloschen. So gilt u.a. das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (also vor 1933 – 1945) bis heute. Ausserdem besteht noch das Strafgesetzbuch, das BGB, die StPO und mehrere andere Gesetze. Sie und die Polizeiinspektion Murnau verhalten sich aber als ob diese Gesetze nicht bestehen, was wir leider immer wieder feststellen müssen. Die Gesetze bestehen aber rechtsverbindlich trotzdem, unabhängig davon, ob Sie und die Polizeiinspektion Murnau es für nötig befinden oder nicht, sich danach zu richten. Der Grossvater von Hans Georg Huber (*1942), mit dem Namen Johann Huber (*1875; +1951) war nicht Mitglied der NSDAP der Nachbargemeinde Eschenlohe, sondern Johann Huber war Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 und der Mühle vor Eschenlohe und somit selbstständig. Darüber konnte die NSDAP überhaupt keine Ortsorganisation aufbauen. Das heisst, es gibt überhaupt keinen Rechtsgrund, die dem tatsächlichen Hans Georg Huber (*1942) zustehenden Geburtsrechte (u.a. das Richterrecht) zu verwehren oder zu untersagen. Verfahren und Massnahmen, die Sie in bezug auf die dritte, fremde Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ veranlassen, haben keine Rechtswirksamkeit in bezug auf die tatsächlich existierende Person Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe. Das heisst, Sie werden aufgefordert, Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nicht mehr länger zu unterschlagen und ihm seine Rechte nicht mehr länger vorzuenthalten. Sie können offensichtlich über das Justizrecht des Haus-Nr. 25 nicht verfügen und sind deswegen wie die Polizeiinspektion Murnau weder verfügungs- noch weisungsberechtigt. Dass Sie es offensichtlich auf das Justizrecht des Haus-Nr. 25 abgesehen haben, welches Sie offensichtlich seit 1957 direkt unrechtmässig nutzen, beweist, dass nach unserer Geltendmachung vom 09.09.2009 gegenüber dem Bundesarbeitsgericht die Polizeiinspektion Murnau am 22.09.2009 illegal einen Brief in den Briefkasten des Guts-/Bauern-/Erbhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe einwarf, der auf „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ adressiert ist. Wir fordern Sie auf, dies in Zukunft zu unterlassen. Über Ihre bisherigen Vorgehensweise wollen Sie offensichtlich die Justizrechte und die Rechte des tatsächlichen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe ausschalten. Dies ist illegal und geht nicht (siehe Anlagen). Wir weisen Sie darauf hin, dass wir namens und auftrags von Hans Georg Huber (*1942), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe berechtigt sind, Ihnen gegenüber diese Forderungen zu erheben und die Rechte geltend zu machen. Lassen Sie und die Polizeiinspektion Murnau uns und u.a. Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe mit Ihren rechtsunwirksamen Verfahren und falschen Behauptungen endlich in Ruhe. Wir und Hans Georg Huber (*1942), Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe bestehen auf die uns zustehenden Rechte, wenn Ihnen dies nicht gefaellt, so machen wir rechtsverbindlich geltend.

Hochachtungsvoll


(gez. durch den Geschäftsführer)

1 Anlage

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe
Angaben nach § 35a GmbHG:
Registergericht München: Az.: HRB 142747
Einziges Geschäftsführer: Hans Georg Huber

27. September 2009

-per Einschreiben-

Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee
Barbarastrasse 9

82418 Murnau a. Staffelsee

In Sachen nichtige Todeserklärungen; nichtiges „Mordverdachtsverfahren“
1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts
München und der Staatsanwaltschaft München II (Hinweis: Der rechtskräftige
Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates ist richtig! Dabei bleibt es!)
Ihr nichtiger Briefeinwurf vom 22.09.2009 in den Briefkasten des Guts-/Bauern-
Erbhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe
unsere bisherigen Einschreiben (u.a. RV 4852 7641 5 DE und RV 4852 7662 8 DE)

zunaechst einmal halten wir fest, dass unsere Gesellschafter Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) und wir keinem, und zwar weder einem Notar, noch einem Rechtsanwalt noch sonstigen Dritten weder Vollmacht, noch Auftrag, noch Ermächtigung erteilt haben, Rechtshandlungen oder Handlungen vorzunehmen. Etwaige bisher von Hans Georg Huber und/oder von Irene Anita Huber unterzeichneten Vollmachten, Aufträge sind bereits widerrufen (siehe öffentliche Kündigung der Rechtsanwältin vom 30.04.2002 in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II), durch den rechtskräftigen Freispruch vom 02.05.2002 und vor allem wegen den jetzt aufgetretenen Fakten gegenstandslos! Dies ist für Sie und die Justiz bindend und aktuell durch Einschreiben festgelegt. Darüber können weder Sie sich noch die Justiz hinwegsetzen.

Als Anlage 1 überlassen wir Ihnen die Eingabe (ohne Anlagen; die Anlagen 2 samt Geburtsurkunde und die Anlage 3 haben wir Ihnen bereits übersandt) von Hans Georg Huber vom 27.09.2009 an das Standesamt in Berlin betreff Todeserklärungen und seine Eingabe vom 24.09.2009 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen samt Kataster für das Haus-Nr. 25 in Kopie. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf die dortigen Ausführungen/Anlagen und Nachweise vollumfaenglich Bezug.

Daraus und aus den Ihnen bereits vorliegenden Eingaben von Hans Georg Huber vom 15.07.2009 und vom 25.08.2009 an die Gemeinde Eschenlohe geht klipp und klar hervor, dass aufgrund von nichtigen Todeserklärungen für Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, für Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und für Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe bereits über Sie 2001 das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II eingeleitet wurde und jetzt aktuell alle „Verfahren“ rechtsunwirksam und nichtig über fremde, fiktive, dritte Personen einer anderen Abstammungslinie, und zwar von Georg Huber (*1872; +1944) geführt werden. Wir haben dazu folgendes recherchiert:

Der Tod des Beschuldigten schliesst eine Sachentscheidung aus (BGH NJW 83, 463 mwN; Hamburg NJW 83, 464). Das Verfahren muss jedoch zu einem ordnungsgemaessen Abschluss gebracht werden; es ist daher – wie auch sonst bei Vorliegen eines unbehebbaeren Verfahrenshindernisses – nach § 206 a einzustellen (BGH 45, 108 mwN). Ein Ermittlungsverfahren wird nach § 170 II StPO eingestellt. Dem Tod steht die Todeserklärung gleich (Hamm NJW 78, 177). In Unkenntnis des Todes ergangene abschliessende Sachentscheidungen werden gegenstandslos (BGH 5 StR 659/99 vom 18.04.2000). Nach BGH 34, 184 = JR 87, 346 beendet der Tod des Angeklagten das Verfahren ohne weiteres.

Bei Tod des Verurteilten vor Rechtskraft ist das Verfahren einzustellen; auch wenn es noch in einem Nebenpunkt anhaengig ist (Bay NJW 57,1448). Stirbt der Verurteilte erst nach Rechtskraft der Entscheidung, so haftet der Nachlass.

Das heisst, danach konnten und können Sie weder das Mordverdachtsverfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II noch ein weiteres Verfahren gegen Hans Georg Huber (Geburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), gegen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) und gegen Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) durchführen. Denn die Personen, die tatsaechlich existieren, und zwar Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe; Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe wurden illegal für tot erklart und können über die fremden, fiktiven Personen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438

Eschenlohe"; „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" und „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" nicht fortgeführt werden.

Das heisst, es gibt weder einen Beschuldigten noch einen Angeklagten, weil alle Verfahren über dritte, fremde, fiktive Personen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe"; „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" und „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" geführt werden, die nicht existieren, was auch nicht durch falsche Todesbescheinigungen fingiert werden kann.

Richtig ist, dass über das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe keine Parteiorganisation der benachbarten Gemeinde Eschenlohe aufgebaut werden kann. Die NSDAP hat vermutlich illegal über Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, die damalige Ortsparteiorganisation aufgebaut.

Jetzt wird offensichtlich schon seit langem eine illegale Gesamtvermögensbeschlagnahme über die Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, aufrecht erhalten und aufgrund von nichtigen Todeserklärungen sollen die tatsächlich existierenden Personen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe; Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, weggefälscht werden, um gegen dieselben Personen über dritte, fremde Personen nichtige Verfahren machen zu können.

Dies wird kategorisch abgelehnt und geht auch wegen der Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee von Hans Georg Huber (*1942) und der Tatsache, dass keine Geburtsurkunde für die Person Hans Georg Huber, Haus-Nr. 10, Eschenlohe, existiert, nicht. Die bisherigen Verfahren (angeblich gingen die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim an den 2. Strafsenat des BGH; dieser Senat befasst sich mit NS-Angelegenheiten des zweiten Weltkrieges!) sind allesamt rechtsunwirksam und nichtig. Aufgrund der vorgetragenen Fakten haben Sie weder einen Beschuldigten noch einen Angeklagten und keine Partei. Mithin gibt es weder ein Strafverfahren noch ein Zivilverfahren und somit auch keine Zwangsversteigerung.

Hans Georg Huber (*1942), der seit seiner Geburt am 12.07.1942 bis heute ein und derselbe geblieben ist und über eine falsch aufgebaute Legende nicht geführt werden kann, lehnt Änderungen an seiner Original-Geburtsurkunde, an seiner Geburtsurkunde überhaupt und die Unterschlagung seiner Original-Geburtsurkunde kategorisch ab.

Die illegale Legende des „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" ist durch nichts gerechtfertigt und nicht aufrechterhaltbar.

Hans Georg Huber (*1942) hat nach seiner Geburtsurkunde u.a. einen Anspruch auf Pass und Personalausweis über seinen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, und zwar mit seiner Staatsangehörigkeit Deutsches Reich (nachgewiesen durch den Originareichsadler in seiner Geburtsurkunde) und seiner Volkszugehörigkeit deutsch und seiner Religionszugehörigkeit evangelisch. Diesen Anspruch wird er sich weder von Ihnen noch von der Justiz noch von sonstigen Dritten nehmen lassen. Gleichzeitig weisen wir nochmals darauf hin, dass bereits geltend gemacht und nachgewiesen ist, dass das Justizrecht des Haus-Nr. 25 bis heute existiert und weder Sie noch die Münchner Justizbehörden noch die Gemeinde Eschenlohe zuständig sind (siehe Einschreiben-Einwurf mit der Sendungsnummer RR 3984 6242 2 DE ans Bundesarbeitsgericht in Erfurt).

Da die Personen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe", „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" und „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" nicht existieren, gibt es somit auch weder ein Zwangs- noch ein Versteigerungsverfahren.

Das heisst, auch eine Versteigerung – die u.a. Sie und das Amtsgericht Weilheim faelschlich behaupten - hat nie stattgefunden (siehe Parteeibegriff der ZPO).

Eingriffe Ihrerseits ins Haus-Nr. 25 wie ins gesamte Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe untersagen wir Ihnen und der Polizei überhaupt.

Hans Georg Huber (*1942), wie ihn seine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee über das Haus-Nr. 25 ausweist, lebt. Hans Georg Huber (*1942) hat somit das Polizeirecht. Dies ist Ihnen bekannt. Wir fordern Sie daher auf, sämtliche Massnahmen, die bisher über Sie laufen, sofort von Anfang an und kostenlos zu beenden und die Verfahren, die Sie gegen die fremden, dritten, fiktiven Personen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe", „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" und „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" einleiteten, sofort ausser Verkehr zu ziehen, und zwar wegen Nicht-Existenz dieser Personen. Jedenfalls Massnahmen und Verfahren, die Sie über die fremden, dritten, fiktiven Personen Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe", „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" und „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" führen, können Sie nicht in bezug auf die tatsächlich existierenden Personen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe; Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe anwenden. Dies machen wir hiermit ausdrücklich rechtsverbindlich geltend.

Ausserdem fordern wir Sie auf, für das bisher Vorgefallene Schadensersatz zu leisten.

Hochachtungsvoll

Hans Georg Huber

(gez. durch den Geschäftsführer) 2 Anlagen

Hans Georg Huber
Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25
Mühle vor D-82438 Eschenlohe

27.09.2009

-per Einschreiben-

Standesamt I Berlin
Schönstedtstrasse 5

13357 Berlin

Geltendmachung der Nichtigkeit von Todeserklärungen; Forderungen; Klarstellungen; Anmeldung von Schadensersatzansprüchen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage überlasse ich Ihnen eine Kopie meiner Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee. Mit dieser Geburtsurkunde sind meine Eltern Georg Huber und Anna Katharina Huber und mein Elternhaus das Haus-Nr. 25 amtlich dokumentiert.

Obwohl ich nie gestorben bin, wurde ich offensichtlich illegal für tot erklärt, so dass Sie mich nach meiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht mehr als lebende Person führen. Nach meiner Todeserklärung wurde ich über die fiktive Person „Hans Georg Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (später dann: „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“) weitergeführt, und zwar als Abkömmling von Georg Huber (*1872; +1944), dem Bruder meines Grossvaters Johann Huber (*1875; +1951), obwohl ich nachgewiesen von Johann Huber (*1875; +1951) abstamme und nicht von dessen Bruder Georg Huber.

Dass dies so ist, ergibt sich aus den vorgetragenen Fakten meiner Eingaben vom 15.07.2009 und vom 25.08.2009 an die Gemeinde Eschenlohe. Beide Eingaben überlasse ich Ihnen als Anlagen 2 und 3 und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug. Wenn ich nach meiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht für tot erklärt worden wäre, hätte der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25 bzw. ein Exemplar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde nie über die Linie Georg Huber (*1872; +1944) zu den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, im Staatsarchiv München unter der Nr. 8576 in den Jahren 1957 – 1959 „archiviert“ werden können.

Als vierte Anlage überlasse ich Ihnen meine gesamte Eingabe vom 24.09.2009 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug.

Ein weiterer Beweis für meine illegale Todeserklärung nach der Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee ist, dass der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe über meine Ex-Frau Irene Anita Huber geführt wird, und zwar verdeckt. Dies ist nur möglich, wenn ich für tot erklärt bin, denn dann fällt der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört sofort dem zu, der der Alleineigentümer und Berechtigte des Haus-Nr. 284, 284 a, Plan-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist. Dahinter bin ich erst vor kurzem gekommen, dass die Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) und die Haus-Nr. 284, 284a, Plan-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eng zusammenhängen. Irene Anita Huber (*1947) ist seit dem Tod ihres Vaters am 4. Juli 1981 von Gesetzes wegen Alleineigentümerin des Hofes Haus-Nr. 284, 284a und der Plan-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Ein weiterer Hinweis, dass das Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (mein Bauern-/Guts-/Erbhof) bereits 1976 über meine damalige Frau Irene Anita Huber (*1947) geführt wird, ist, dass Christian Georg Huber (*1976) gleich nach seiner Geburt mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe von der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe angemeldet wurde, und zwar zu einem Zeitpunkt als er sich im Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, aufhielt. Also läuft der Bauern-/Guts-/Erbhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe über Irene Anita Huber (*1947). Dies geht aber erst, wenn ich, der tatsächliche Hans Georg Huber nach der Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee, tot bin. Also haben Sie mich für tot erklärt.

Hinzu kommt noch, dass nach dem Tod meiner Mutter Anna Katharina Huber (*1918), die Kinder meiner im August 1991 verstorbenen Schwester Margarete Wilhelma Huber Pflichtteilsergaenzungsansprüche geltend machten, und zwar 50%. Die Pflichtteilsergaenzungsansprüche bestanden überhaupt nicht; aber unabhangig davon sind die Kinder meiner Schwester nach dem Gesetz nur auf 25% berechtigt. Das heisst, „meine“ 25% „Pflichtteilsergaenzungsansprüche“ (ich weise darauf hin, dass Pflichtteilsergaenzungsansprüche nie bestanden, denn ich bin kraft Geburt der Alleineigentumer des Hofes Haus-Nr. 25 und gegen diesen Hof gibt es keine Pflichtteilsergaenzungsansprüche) wurden mit geltend gemacht.

Ab 2004 wurden illegale „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe eingeleitet, und zwar uber den Nicht-Eigentumer Christian Georg Huber (*1976), als Abkommling von Georg Huber (*1872; +1944).

Herr Rechtspfleger Hurm sagte, dass von Florian Mooser (der einzige Sohn meiner Schwester) die Eigentumsrechte bestehen bleiben wurden! Dies geht aber nur, wenn ich tot bin und keinen Abkommling habe. Dann kommt erst meine Schwester zum Tragen und da diese verstorben ist, deren erstgeborener Sohn.

Ein weiterer Beweis, dass ich, der tatsaechliche Hans Georg Huber (*1942) nach der Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee, illegal fur tot erklart bin und uber die fremde, fiktive, dritte Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ uber gefaelschte Paesse, Personalausweise der VG Ohlstadt bis 28.03.2009 gefuhrt wurde, ergibt sich aus dem Beschluss vom 24.09.2001 des Amtsgerichts Munchen mit der Geschaeftsnummer ER V Gs 5403/01.

Darin heisst es zwecks der Anordnung der Entnahme einer Haarprobe: *„Beschluss In dem Ermittlungsverfahren gegen d. Beschuldigte(n) Hans Georg Huber, geboren am 12.07.1942 in Murnau, wohnhaft in 82438 Eschenlohe, Rautstrasse 10, ungeklaerte(r) Staatsangehorige(r)“*.

Es steht eindeutig fest und durch meine Original-Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee auf der der Reichsadler des Deutschen Reiches abgestempelt ist, ist nachgewiesen, dass meine Staatsangehorigkeit Deutsches Reich, meine Volkszugehorigkeit deutsch und meine Religionszugehorigkeit evangelisch ist. Fur die fremde, dritte Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gibt es keine Geburtsurkunde. Deswegen heisst es ungeklaerte Staatsangehorigkeit. Auch Irene Anita Huber und Christian Georg Huber werden in diesem Beschluss vom 24.09.2001 unter ungeklaerter Staatsangehorigkeit gefuhrt.

Wenn Sie sich weiter, den Band des Jahres 1942 mit den Geburteneintraegen im Standesamt Murnau a. Staffelsee ansehen, so sehen Sie 2008 eine einzige rote Markierung im Buch. Wenn Sie das Buch auf der Seite der roten Markierung aufschlagen, so finden Sie dort meine Geburtsurkunde.

In Grundbuchsachen bedeuten Rotungen eine Loschung. Das heisst, ich wurde aufgrund meiner Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee illegal geloscht.

Offensichtlich wurde auch mein Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Muhlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (Geburtsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) illegal fur tot erklart und uber die dritte, fremde Person „Christian Georg Huber, Muhlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ als Abkommling von Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, weitergefuhrt, obwohl Christian Georg Huber (*1976) wie ich von Johann Huber (*1875; +1951) abstammt.

Offensichtlich wurde auch meine Ex-Frau Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Haus-Nr. 25, Muhle vor D-82438 Eschenlohe illegal fur tot erklart und uber die fremde, dritte Person „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ illegal fortgefuhrt, wobei illegal – trotz rechtskraeftiger Scheidung vom 16.12.1997 - so getan wird als ob Irene Anita Huber mit der fiktiven, fremden Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in Gutergemeinschaft verheiratet waere, was nicht der Fall ist. Irene Anita Huber (*1947), Haus-Nr. 25, Muhle vor D-82438 Eschenlohe, ist selbstaendig und mit niemand verheiratet und hat auch mit niemand Gutergemeinschaft. Dasselbe trifft auf mich zu.

Jedenfalls ist es so, dass, wenn nur noch ein einziger Berechtigter des Haus-Nr. 25 lebt, kann das Haus-Nr. 25, Muhle vor D-82438 Eschenlohe nicht archiviert werden und es muss daruber direkt ohne die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, zugestellt werden, was bis heute nicht der Fall ist.

Mir ist sehr gut erinnerlich, dass das Bundeszentralamt fur Steuern im Jahr 2008 lebenslaengliche Steueridentifikationsnummern an Tote versandte.

Zu bemerken ist auch, dass illegal Post (aber nicht von der Deutschen Post AG) u.a. auf „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ adressiert in den Hausbriefkasten des Bauern-/Guts-/Erbhofs Haus-Nr. 25, Muhle vor D-82438 Eschenlohe eingeworfen wird. Fur die fremden, dritten, fiktiven Personen „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wurde aber bisher kein Wahlschein eingeworfen, und zwar weder fur die Europawahl noch fur die Bundestagswahl 2009.

Auffallend ist auch eine Aeusserung des Herrn Loy von der Polizeiinspektion Murnau vom 05.05.2009.

- 3 -

Herr Loy sagte damals wörtlich: „*Ich sehe, es geht dem Ende entgegen.*“. Herrn Loy war am 05.05.2009 bekannt, dass über die fiktive Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ keinerlei Dokument, Nachweis mehr besteht, und zwar auch nichts mehr gefälschtes, so dass keine Möglichkeit mehr gegeben ist, diese fiktive Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ künstlich aufrecht zu erhalten und somit auch die fiktiven, fremden, dritten Personen „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht aufrecht erhalten werden können. Herr Loy wusste offensichtlich bereits damals, dass ich, meine Ex-Frau und mein Sohn nach meiner Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee laengst für tot erklärt wurden. Wenn man dies weiss, machen die Aeusserungen von Herrn Loy, und zwar: „*Es geht dem Ende entgegen!*“ Sinn. Denn, wenn die Todeserklärungen vorliegen und die fiktive Person nicht mehr weitergeführt werden kann, also auch praktisch tot ist, ginge es automatisch dem Ende entgegen. Es geht aber nicht dem Ende entgegen, da ich, mein Sohn und meine Ex-Frau bis heute leben und sich keiner die Todeserklärung gefallen laesst.

Die tatsächliche Person Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe nach der Geburtsurkunden-Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee ist also bei Ihnen illegal für tot erklärt worden, waehrend ich gleichzeitig seitdem über eine fiktive, fremde, dritte Person fortgeführt werde. Das Gleiche trifft auf meinen Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) und auf Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) zu. Alle berechtigten Personen (ich, mein Sohn und meine Ex-Frau) des Bauern-/Guts-/Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sind somit für tot erklärt und werden über fremde, dritte Personen über eine andere Abstammungslinie (von Georg Huber: *1872; +1944) aufgrund von Fälschungen geführt. Dagegen erhebe ich vollkommen Rechtsmittel.

Dass dies so ist, ergibt sich u.a. aus dem „Beschluss“ des OLG München vom 25.02.2002 in Sachen 2 Ws 135 – 137/O2 H; XV Berl 381 – 383/O2 StA bei dem OLG München und 1 Kls 31 Js 24914/O1 des LG München II. Die Aktenzeichen XV Berl 381 – 383/O2 sind eindeutig Berliner Aktenzeichen.

Das OLG München wie das LG München II können überhaupt keine Verfahren gegen Personen von „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ betreff des Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, durchführen, so lange berechnigte Personen am Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (ich bin der Alleineigentümer) leben. Das heisst, Sie haben illegale Todesbescheinigungen ausgestellt. Aufgrund dessen konnten die Münchner Justizbehörden erst das illegale „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München und der Staatsanwaltschaft München II durchführen und dann die illegalen Folgeverfahren: u.a. K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt dranhaengen. Für die Berliner Aktenzeichen XV Berl 381 – 383/O2 gibt es als Erklärung § 40 PStG. Darin heisst es in Absatz I: „*Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen.* In diesem besonderen Buch haben Sie offensichtlich Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe; Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe als tote Personen eingetragen. Dafür mache ich Sie schadensersatzpflichtig und haftbar.

Ich fordere Sie auf, diese illegalen Todeserklärungen sofort rückgaengig zu machen und insbesondere die Polizeiinspektion Murnau (die überhaupt nicht für mich zustaendig ist; siehe meine Eingabe vom 15.07.2009 an die Gemeinde Eschenlohe, die ich Ihnen als Anlage 2 – ohne die Geburtsurkunde, die Ihnen als Anlage 1 übersandt wird – überlasse) anzuweisen, meine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee nicht anzutasten, da ich bis heute lebe und nicht über eine dritte, fremde Person „Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ fortgeführt werden kann. Das Gleiche gilt entsprechend für meinen Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) und für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen).

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber) 4 Anlagen